

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1955 S. 1489
berichtigt durch:
1955 S. 1821/22

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1955

Nummer 100

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

C. Innenminister. — E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 31. 7. 1955, Waffen und Munition; hier: Wiederverwendung des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften. S. 1489.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Waffen und Munition;

hier: Wiederverwendung des Waffengesetzes
v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und der hier-
zu ergangenen Durchführungsvorschriften

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 33.30 —
1987:55 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
III/A 6 — 9930 — v. 31. 7. 1955

Mit der Aufhebung des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission betr. Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte (ABl. AHK Nr. 18, S. 251) in der zuletzt geltenden Fassung¹⁾ durch das Gesetz Nr. A — 38 betr. Beseitigung der Wirksamkeit und Aufhebung bestimmter Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung (ABl. AHK Nr. 126, S. 3271) sind die Erste Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition v. 12. 1. 1951 (BANz. Nr. 9 v. 13. 1. 1951) in der zuletzt geltenden Fassung²⁾, die Anordnung Chemie Nr. 1/52 d. Bundesministers für Wirtschaft v. 19. 4. 1952 (BANz. Nr. 97 v. 21. 5. 1952) und die Anordnung der Landesregierung über Faustfeuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke v. 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) in der zuletzt geltenden Fassung³⁾ weggefallen. Damit sind gleichzeitig das Gesetz Nr. 70 der Alliierten Hohen Kommission betr. Besitz von Sportwaffen (ABl. AHK Nr. 72, S. 1366) in der zuletzt geltenden Fassung⁴⁾ und die Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. 3. 1952 (BANz. Nr. 55 v. 19. 3. 1952) gegenstandslos geworden.

Im Lande Nordrhein-Westfalen gelten somit wieder die Vorschriften des Waffengesetzes v. 18. März 1938 und der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) — 1. DVO. — i. d. F. d. Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 31. März 1939 (RGBl. I, S. 656) und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 4. April 1940 (RGBl. I S. 603), soweit die Vorschriften nicht mit dem Grundgesetz oder den zwischenzeitlichen staatsrechtlichen oder organisatorischen Veränderungen in Widerspruch stehen.

¹⁾ Ges. Nr. 61 (ABl. AHK Nr. 63, S. 1047) u. Nr. 78 (ABl. AHK Nr. 80, S. 1830).

²⁾ AO. zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. 3. 1952 (BANz. Nr. 55 v. 19. 3. 1952).

³⁾ AO. v. 1. 12. 1953 (GV. NW. S. 432).

⁴⁾ Ges. Nr. 74 (ABl. AHK Nr. 81, S. 1633).

Die Vorschriften gelten im übrigen nicht für zur Kriegführung bestimmte Waffen (Art. 26, Abs. 2 GG).

Zur Wiederverwendung der waffenrechtlichen Vorschriften werden folgende Richtlinien gegeben:

I. Waffengesetz

Zu § 3

a) Abs. 1

Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Herstellungs-, Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnis ist der Regierungspräsident (§ 5 d. 1. DVO.).

Die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke erteilten allgemeinen Herstellungs-, Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnisse bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß

a) die Herstellungserlaubnis für Sportwaffen zur Herstellung aller Schußwaffen mit Ausnahme der waffenverwerbschulpflichtigen Pistolen und Revolver berechtigt,

b) die Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnisse für Sportwaffen oder für Pistolen und Revolver zur Bearbeitung und Instandsetzung aller Schußwaffen berechtigt.

Die auf Grund der Anordnung Chemie Nr. 1/52 für das zweite Vierteljahr 1955 erteilten Herstellungsgenehmigungen für Munition bleiben unter Wegfall ihrer Mengenbeschränkung bis zum 1. Januar 1956 in Kraft.

Gewerbetreibende, die Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen, ohne eine gültige Erlaubnis zu besitzen, haben diese unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 1. November 1955, zu beantragen.

b) Abs. 2 u. 4

Die Erlaubnis kann auch Gesellschaften mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Genossenschaften erteilt werden, wenn alle vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft oder Genossenschaft deutsche Staatsangehörige und persönlich zuverlässig sind und wenn eine vertretungsberechtigte Person oder die für die technische Leitung des Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzt.

c) Abs. 3

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 2 ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister.

d) Abs. 5:

gegenstandslos.

Zu § 4, Abs. 3

Beginn oder Einstellung des Gewerbes sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen (§ 12 d. 1. DVO.).

Zu § 5, Abs. 2

Zuständig für die vorläufige Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebes ist die Kreispolizeibehörde (§ 14 d. 1. DVO.). Die Worte „Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde nicht zulässig“ entfallen.

Zu § 7

a) Abs. 1 u. 2

Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Handelserlaubnis ist die Kreispolizeibehörde (§ 6 d. 1. DVO.). Diese ist auch zuständig für die vorläufige Untersagung der Weiterführung eines Gewerbebetriebes (§ 14 d. 1. DVO.).

Die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke erteilten Handelserlaubnisse bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß

- a) die Erlaubnis zum Handel mit Sportwaffen (und Munition) zum Handel mit Schußwaffen (und Munition), mit Ausnahme der waffenerwerbscheinpflichtigen Pistolen und Revolver (und Munition) berechtigt,
- b) die Erlaubnis zum Handel mit Pistolen und Revolvern (und Munition) zum Handel mit Schußwaffen (und Munition) berechtigt,
- c) die Beschränkung auf eine Handelsstufe entfällt und
- d) die in einer Handelserlaubnis ausgesprochene Beschränkung auf bestimmte Waffenarten aufrechterhalten wird.

Gewerbetreibende, die mit Schußwaffen (oder Munition) handeln, ohne eine gültige Erlaubnis zu besitzen, haben diese unverzüglich, spätestens jedoch zum 1. 11. 1955 zu beantragen.

b) Abs. 3

Inhaber einer Erlaubnis nach § 3, Abs. 1 haben das Waffenhandelsbuch gemäß § 16, Abs. 1 d. 1. DVO. zu führen, soweit sie Faustfeuerwaffen erwerben, feilhalten oder anderen überlassen.

Zu § 11

Zuständig für die Ausstellung des Waffenerwerbscheines ist die Kreispolizeibehörde (§ 23 d. 1. DVO.). Der Waffenerwerbschein ist nach dem Muster der Anlage I zum § 24 d. 1. DVO. auszustellen.

Zu § 12

a) Nr. 1

An die Stelle der Behörden des Reiches treten die Behörden des Bundes, an die Stelle der Reichsbank tritt die Bank deutscher Länder und im Lande Nordrhein-Westfalen die Landeszentralbank.

b) Nr. 2

Oberste Landesbehörde ist der Innenminister.

c) Nr. 3, 4 u. 5:

gegenstandslos.

d) Nr. 6

Zuständig für die Erteilung der behördlichen Bescheinigung an Gewerbetreibende nach § 3 des Gesetzes ist der Regierungspräsident, an Gewerbetreibende nach § 7 des Gesetzes die Kreispolizeibehörde (§ 26 d. 1. DVO.).

Die Bescheinigung soll etwa folgenden Wortlaut haben:

Bescheinigung

Der
(Vor- und Zuname oder Firma)

in
(Ort, Straße und Hausnummer)

hat am

die Erlaubnis
(zur Herstellung oder Bearbeitung)

.....
(Instandsetzung, zum Handel)

von (mit) Schußwaffen (Munition) erhalten und bedarf gemäß § 12, Nr. 6 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) zum Erwerb von Faustfeuerwaffen keines Waffenerwerbscheines.

.....
(Ort, Datum, Bezeichnung des Reg.Präs. bzw. der Kreispolizeibehörde)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr

..... DM.

Zu § 13, Abs. 2

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist die Kreispolizeibehörde (§ 27 d. 1. DVO.).

Zu § 14

a) Abs. 1

Zuständig für die Ausstellung des Waffenscheines ist die Kreispolizeibehörde (§ 23 d. 1. DVO.). Der Waffenschein ist nach dem Muster der Anlage II zum § 24 d. 1. DVO. auszustellen. In dem Vordruck sind die Worte „des Deutschen Reichs“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschlands“ zu ersetzen.

Die in den übrigen Ländern der Bundesrepublik ohne eine Beschränkung auf einen bestimmten engeren Bezirk oder auf eine bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Örtlichkeit ausgestellten Waffenscheine gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

Waffenscheine, die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder der Anordnung über Feuerwaffen und Munition erteilt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschränkung auf eine bestimmte Waffenart und Waffenzahl aufrechterhalten wird.

b) Abs. 2

Bei der Ausstellung des Waffenscheines ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit für das Führen der Waffe im gesamten Bundesgebiet vorliegt. Gegebenenfalls ist der Geltungsbereich des Scheins auf ein engeres Gebiet oder auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten zu beschränken. Z.B. wird bei Wachmännern der Waffenschein auf das Führen bei der Ausübung des Wachdienstes zu beschränken sein.

Zu § 15

a) Abs. 1

Bei der Prüfung des Bedürfnisses für den Waffenerwerbschein zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe wird ein anderer Maßstab anzulegen sein, als bei der Prüfung des Bedürfnisses für den Waffenschein, der zum Führen einer Faustfeuerwaffe berechtigt.

Für die Erteilung eines Waffenerwerbscheines oder Waffenscheines an ausländische Staatsangehörige sind die Grundsätze der nicht veröffentlichten RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1955 — IV A 2 — 33.30 — 1928/55 — betr. Erteilung von Waffenscheinen für Sportwaffen an ausländische Staatsangehörige —, v. 27. 8. 1954 — IV A 2 — 33.30 — 1103/54 — betr. Erteilung von Waffenscheinen für Sportwaffen an Angehörige des Dipl. Korps — u. v. 4. 4. 1955 — IV A 2 — 33.30 — 1934/55 — betr. Verkauf von Jagdwaffen

an Angehörige der Besatzungsmächte; hier: Ausstellung von Waffenscheinen für Sportwaffen an Angehörige der Besatzungsmächte — zu beachten.

- b) Abs. 2, Nr. 3:
gegenstandslos.

- c) Abs. 3
Zuständig für die Bewilligung der Ausnahmen ist der Regierungspräsident (§ 28 d. 1. DVO.).

Zu § 16

Wegen der Gebührenerhebung für die im Waffengesetz vorgesehenen Scheine, Erlaubnisse und Bescheinigungen wird auf den RdErl. d. RMdI. zugl. i. N. d. Pr.FM. v. 29. 10. 1938 — betr. Verwaltungsgebühren in Waffen- und Munitionsangelegenheiten (RMBliV. S. 1784) — verwiesen.

Zu § 17

Zuständig für den Widerruf und die Einziehung eines Waffenscheines oder eines Waffenerwerbscheines ist die Kreispolizeibehörde (§ 30 d. 1. DVO.).

Zu § 18

- a) Nr. 2:
gegenstandslos hinsichtlich der Bahnschutz- und Postschutzangehörigen.
- b) Nr. 3:
gegenstandslos.
- c) Nr. 4
An die Stelle der Reichsjustizverwaltung tritt die Landesjustizverwaltung.
- d) Nr. 5
An die Stelle der Amtsträger der Reichsfinanzverwaltung treten die Bediensteten der Bundesfinanzverwaltung.
- e) Nr. 6:
gegenstandslos.

Zu § 19

- a) Nr. 1
An die Stelle des Reiches tritt der Bund, an die Stelle der Reichsbank die Bank deutscher Länder und im Lande Nordrhein-Westfalen die Landeszentralbank.
- b) Nr. 2, 3, 4 u. 5:
gegenstandslos.
- c) Abs. 2
Vgl. Buchst. a) u. b).

Zu § 21

Als Jagdschein gilt der Jahres- und der Tagesjagdschein.

Zu § 22:

gegenstandslos (vgl. Art. 26, Abs. 2 GG).

Zu § 23

Abs. 1 u. 2

Zuständig für den Erlass des Verbotes und für die Einziehung der Waffen und Munition ist die Kreispolizeibehörde (§ 33 d. 1. DVO.). Die Einziehung der Waffen und Munition ist in der Verbotsverfügung auszusprechen. Sie erfolgt zugunsten des Landes. Auf die Behandlung und Verwendung der eingezogenen Waffen und Munition ist der RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1953 — n. v. — IV A 2 — 33.30 — 745 V/53 — betr. Behandlung und Verwendung gerichtlich eingezogener Waffen und Munition — sinngemäß anzuwenden.

Zu § 24

- a) Zuständig für die Erteilung der waffenrechtlichen Einfuhrerlaubnis nach Abs. 1 ist die Kreispolizeibehörde (§ 34, Abs. 1 d. 1. DVO.). Die behördliche Bescheinigung nach Abs. 2 stellt für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden der Regierungspräsident, für die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde aus (§ 26 d. 1. DVO.).

Für die Einfuhr von Luftdruckwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter ist eine Einfuhrerlaubnis nicht erforderlich (§ 4, Abs. 1 d. 1. DVO.).

Im übrigen sind die für die Einfuhr von Schusswaffen und Munition jeweils geltenden besonderen bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

- b) Abs. 1

Die Erlaubnis ist etwa nach folgendem Muster auszustellen:

Einfuhrerlaubnis

(Zu- und Vorname oder Firma)
in (Ort, Straße und Hausnummer)

wird hierdurch gemäß § 24 (1) des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) die Erlaubnis erteilt,
von (Vor- und Zuname oder Firma)

in (Ort, Land, Straße und Hausnummer)

(Zahl, Art und Kaliber der Waffen und Munition)

über die Zollgrenze einzuführen. Diese Bescheinigung ist bei der Einfuhr der zuständigen Zollbehörde auszuhändigen.

(Ort, Datum, Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr DM.

- c) Abs. 2

Die behördliche Bescheinigung ist etwa nach folgendem Muster auszustellen:

Bescheinigung

(Vor- und Zuname oder Firma)
in (Ort, Straße und Hausnummer)

hat am die Erlaubnis (zur Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung, zum Handel von (mit) Schusswaffen (Munition) erhalten und bedarf deshalb gem. § 24, Abs. 2 des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) zur Einfuhr von Schusswaffen (und Munition) über die Zollgrenze keiner besonderen Erlaubnis.

(Ort, Datum, Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr DM.

- d) Abs. 3:
gegenstandslos.

Zu § 25

- a) Abs. 2

Zuständig für die Bewilligung der Ausnahme ist der Regierungspräsident (§ 35, Abs. 1 d. 1. DVO.). Der Antragsteller hat, zum Beispiel durch Unterlagen, den Nachweis zu erbringen, daß die Gegenstände auch tatsächlich ausgeführt und nicht verbotswidrig in den Inlandverkehr gebracht werden sollen.

II. (Erste) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes in der Fassung der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Zu § 2

Abs. 1 Satz 1

Nach der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung beträgt die Frist zur Einlegung der Beschwerde einen Monat.

Abs. 1, Satz 2 u. Abs. 2:
gegenstandslos.

Zu § 9

a) Abs. 1

Die Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) kennt den Begriff „verwandtes Handwerk“ und eine „anerkannte Prüfung“ gemäß § 133, Abs. 10 der Gewerbeordnung nicht mehr. Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt, wer die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Büchsenmacherhandwerks als stehendes Gewerbe nach der Handwerksordnung erfüllt.

b) Abs. 2, Satz 2

Es gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 9, Abs. 2, Satz 2 u. § 11, Satz 2 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 21. März 1938 (RGBl. I S. 276).

Zu § 1 der Ausführungsbestimmungen
An die Stelle des Sachverständigen kann ein von der Industrie- und Handelskammer bestimmter Ausschuß von sachverständigen Personen treten.

Zu § 3 der Ausführungsbestimmungen
Wenn die Prüfung von einem Ausschuß sachverständiger Personen vorgenommen wird, hat dieser die Bescheinigung zu erteilen.

Zu § 11, Satz 2

Es gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 9, Abs. 2, Satz 2 u. § 11 Satz 2 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. Auf die Anmerkung zu § 9 d. 1. DVO. wird verwiesen.

Zu § 15

a) Abs. 1

Das Waffenbuch ist für alle Schußwaffen zu führen, soweit sie nicht auf Grund des § 19, Abs. 3 d. 1. DVO. von der Kennzeichnungspflicht nach § 10 des Waffengesetzes ausgenommen sind.

Die bisher nach § 9 Abs. 2 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition geführten Waffenbücher können weiterverwendet werden. In Spalte 4 ist nur noch die Art der Waffen einzutragen. Die Eintragung in Spalte 8 kann entfallen.

b) Abs. 2:

gegenstandslos.

Zu § 16

Das Waffenhandelsbuch ist für alle Faustfeuerwaffen zu führen, soweit sie nicht auf Grund des § 19, Abs. 3 d. 1. DVO. von der Kennzeichnungspflicht nach § 10 des Waffengesetzes ausgenommen sind.

Die bisher nach § 11, Abs. 2 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition und nach § 4, Abs. 4 der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke geführten Waffenhandelsbücher können mit der Maßgabe weiterverwendet werden, daß in den Spalten 4 u. 11 nur noch die Art der Waffen einzutragen ist.

Zu § 18

in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 31. März 1939.

a) Abs. 1 u. 2

Zuständig für die Kennzeichnung, Abschlußbestätigung und Aufbewahrung des Waffen- und Waffenhandelsbuches ist die Kreispolizeibehörde.

b) Abs. 4:

gegenstandslos.

Zu § 20 Nr. 2 u. 3

Faustfeuerwaffen, welche diese Konstruktionsmerkmale nicht aufweisen, sind waffenerwerbscheinpflichtig.

Zu § 22

a) Abs. 1, Nr. 2 c

Auf die Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 4. April 1940 wird verwiesen.

b) Abs. 1, Nr. 3

Waffen nach § 20, Nr. 2 u. 3 d. 1. DVO., welche diese Konstruktionsmerkmale nicht aufweisen, sind waffenerwerbscheinpflichtig.

Zu § 32

Zur Bekämpfung von Kleinraubzeug, insbesondere während der Schonzeit, werden von Jägern auch Kleinkaliberbüchsen zu Jagdzwecken verwendet. Diese Büchsen werden als Jagdwaffen im Sinne des § 21 des Waffengesetzes anerkannt.

Zu § 34

a) Abs. 3, Nr. 2

Die Worte „des deutschen Reichsbundes für Leibesübungen“ sind gegenstandslos geworden. An die Stelle des Deutschen Schützenverbandes tritt der Deutsche Schützenbund.

b) Abs. 3, Nr. 3

Die Unbedenklichkeitserklärung für die Einfuhr der mitgeführten Jagdwaffen und Munition können deutsche und ausländische Staatsangehörige erhalten (z. B. bei ausländischen Staatsangehörigen, die zur Jagd im Bundesgebiet eingeladen werden).

In der Unbedenklichkeitserklärung sind Zahl, Art, Kaliber, Hersteller, Firma und Herstellungsnummer der mitgeführten Jagdwaffen sowie Art und Menge der mitgeführten Munition anzugeben. Die Unbedenklichkeitserklärung darf nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepaß, auf den in der Erklärung zu verweisen ist, ausgestellt werden.

Zu § 36

Die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen v. 12. Juni 1933 (RGBl. I S. 367) ist durch die Verordnung v. 5. September 1940 (RGBl. I S. 1209) aufgehoben worden.

III. Sportwaffenamnestie

Hinterlegte Jagd- und Sportwaffen, die im Rahmen der Sportwaffenamnestie den Voraussetzungen des Art. 1 d. DVO. Nr. 11 i. d. F. d. DVO. Nr. 17 zum Gesetz Nr. 24 (Neufassung) der Alliierten Hohen Kommission nicht entsprochen haben und demgemäß nach § 5 d. AO. zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 zurückbehalten worden sind, sind den Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern zurückzugeben, wenn nach der neuen Rechtslage der Besitz dieser Waffen keiner Beschränkung unterliegt.

IV. Aufgehobene Bestimmungen

Die nachstehend aufgeführten RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 21. 3. 1938
betr. Ausführung des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RMBlIV. S. 458).
2. RdErl. d. RMdI. v. 1. 8. 1938
betr. Ausführung des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RMBlIV. S. 1289).
3. RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1951 (n. v. — IV A 2 — II b — 33.35 — 1019 I)
betr. Luftgewehre mit gezogenem Lauf.
4. RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1951 (n. v. — IV A 2 — 33.38 — 1562)
betr. Statist. Anforderungen der AHK.
5. RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1951 (MBl. NW. 1952 S. 44)
betr. Anerkennung der Waffenscheine anderer Bundesländer für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke.
6. RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 571/52)
betr. Durchführung der Sportwaffenamnestie.
7. RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1952 (n. v. — IV A 2 — 571 II/52)
betr. Durchführung der Sportwaffenamnestie; hier: Olympische Schnellfeuerpistolen, Scheibepistolen und Zimmerstutzen.
8. RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.38 — 1562 V/51) i. d. F. d. RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1952 (n. v. — IV A 2 33.38 — 836/52)
betr. Statist. Meldungen über Sportwaffen und Handfeuerwaffen.

9. RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 819/52)
betr. Sportwaffenamnestie; hier: Gebühren für Hahn-drillinge.
10. RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 821/52)
betr. Sportwaffenamnestie; hier: Verlängerung der Meldefristen und Änderung und Erweiterung des Begriffs Sportwaffen.
11. RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 834 I/52) i. Verb. mit d. RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1953 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1025 II/53)
betr. Sportwaffenamnestie; hier: Flobertgewehre (Teschings).
12. RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 971/52) i. d. F. d. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1055/53)
betr. Sportwaffen und Munition.
13. RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1952 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 821 III/52)
betr. Sportwaffenamnestie; hier: Nichteinhaltung der Anmelde- und Hinterlegungsfrist.
14. RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1953 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 755 I/53)
betr. Anerkennung der im Saargebiet ausgestellten Waffenscheine für Sportwaffen.
15. RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1953 — (n. v. — IV A 2 33.38 — 760 I/53)
betr. Statist. Meldungen über Sportwaffen und Handfeuerwaffen; hier: Fortfall der Übersendung von Auszügen aus den Waffenscheinlisten.
16. RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1953 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 752 II/53)
betr. Sportwaffenamnestie; hier: Nichteinhaltung der Anmelde- und Hinterlegungsfrist.
17. RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1953 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 794/53)
betr. Erteilung von Waffenscheinen für Sportwaffen.
18. RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1953 (n. v. — IV A 2 33.30 — 1025 II/53)
betr. Zimmerstutzen und Flobertgewehre (Teschings).
19. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1055/53)
betr. Sportwaffen und Munition.
20. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 1. 1954 (MBI. NW. S. 113)
betr. Sportwaffen und Munition.
21. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1042 I/53)
betr. Sportwaffenamnestie; hier: Rückgabe von Museumsstücken und Stücken von historischem Wert.
22. RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1954 (n. v. — IV A 2 33.30 — 1031 III/53)
betr. Erteilung von Waffenscheinen für Sportwaffen an Inhaber von West-Berliner Jagdscheinen.
23. RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.32 — 1046 IV/53)
betr. Erteilung von Waffenscheinen für Faustfeuerwaffen an Personen, die mit der Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes beauftragt sind.
24. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 2. 1954 (MBI. NW. S. 349)
betr. Faustfeuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke.
25. RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.32 — 1094/54)
betr. Erteilung von Waffenscheinen für Faustfeuerwaffen an die Fahndungsbeamten der Deutschen Bundesbahn.
26. RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1099/54)
betr. Neuausstellung von Waffenscheinen für Sportwaffen.
27. RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1122/54)
betr. Ausgabe von Waffenscheinen an Sowjetzonenflüchtlinge.
28. RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1117/54)
betr. Ausstellung von Waffenscheinen für Kleinkaliber-Sportbüchsen zur Schädlingbekämpfung und zur Ausübung des Schießsports durch Vereine.
29. RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1141/54)
betr. Erwerb von Sportwaffen durch deutsche Waffenscheininhaber von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte.
30. RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.32 — 1150/50)
betr. Waffenscheine für Bedienstete der Landeszentralbank.
31. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1968)
betr. Sportwaffen und Munition.
32. RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1954 (n. v. — IV A 2 — 33.32 — 1170/54)
betr. Erteilung von Waffenscheinen für Faustfeuerwaffen.
33. RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1955 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1881/55)
betr. Waffenrecht und Pariser Verträge.
34. RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1955 (n. v. — IV A 2 — 33.30 — 1195 I/54)
betr. Nichtgewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr von Sportwaffen.

— MBI. NW. 1955 S. 1489.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

